

über die strikte Einhaltung der Gesetzlichkeit zu wachen. Die Gesetzlichkeitsaufsicht verliert nicht an Bedeutung dadurch, daß die Rechte und Pflichten der Staatsorgane, Institutionen und gesellschaftlichen Organisationen zur Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit wachsen. Ihre Bedeutung erhöht sich vielmehr notwendig, da wir uns bei der Durchsetzung dieser Verantwortung auf keinerlei Automatismus verlassen dürfen.

Vor zwei Jahren wurde die Hauptentwicklungsrichtung für die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft festgelegt.^{4/} Die seit dieser Zeit gemachten Erfahrungen und die vom VIII. Parteitag beschlossene Generallinie machen es jedoch notwendig, einige Fragen unserer Arbeit neu zu durchdenken, um den Einfluß der Staatsanwaltschaft auf die strikte Verwirklichung der sozialistischen Gesetzlichkeit zu verstärken.

Die Gesetzlichkeit ist einheitlich und unteilbar

Wir müssen stets von dem Grundsatz ausgehen, daß die Gesetzlichkeit in unserer Republik einheitlich und unteilbar ist. Das bedeutet, daß jede erkannte Gesetzesverletzung eine Reaktion der Staatsanwaltschaft verlangt, die im Verhältnis zur Art und Schwere sowie zu den sich daraus ergebenden notwendigen Veränderungen stehen muß. Daraus ergibt sich bereits eine Aussage über unsere Methode in der Gesetzlichkeitsaufsicht — nämlich die Einheit von Überzeugung und Zwang sowie vielfältige Formen der Öffentlichkeitsarbeit.

Die Forderung des VIII. Parteitages nach der weiteren Festigung der Gesetzlichkeit umschließt einen ganzen Komplex von Aufgaben. Dazu gehören unter anderem:

- die Einhaltung der Staatsdisziplin;
- der Kampf gegen die Kriminalität und andere Rechtsverletzungen;
- der Kampf gegen Selbstzufriedenheit und Gleichgültigkeit;
- die Unduldsamkeit gegenüber Engstirnigkeit und Bürokratismus;
- die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung;
- der Schutz der Rechte und Interessen der Werktätigen;
- der Schutz des sozialistischen Eigentums.

In Anbetracht dieser Fülle von Aufgaben müssen wir die Arbeit in folgenden Bereichen verstärken:

Erstens in der Aufsicht über die Ermittlungsverfahren, um zu gewährleisten, daß kein Strafrechtsverletzer seiner Verantwortung entgeht, eine gründliche Aufdeckung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen von Straftaten erfolgt und die strafprozessualen Vorschriften streng eingehalten werden. Unser besonderes Augenmerk erfordern alle jene Erscheinungen im Vorfeld der Kriminalität, die mit Gesetzesverletzungen, Disziplinosigkeiten und Mängeln im System von Ordnung und Sicherheit Zusammenhängen und aus diesem Grunde unter bestimmten Umständen zu Elementen der Begünstigung kriminellen Verhaltens werden können.

Zweitens in der Aufsicht über eine einheitliche Anklagepolitik und Rechtsprechung in allen Territorien der Republik.

Drittens in der Aufsicht über die Einhaltung der Gesetzlichkeit im Untersuchungshaft- und Strafvollzug sowie bei der Wiedereingliederung. Hierbei kommt es darauf an, so zu arbeiten, daß das im Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz genannte Erziehungs-

ziel erreicht wird und die Maßnahmen zur Wiedereingliederung von den zuständigen örtlichen Organen entsprechend den Gesetzen durchgeführt werden. Dieses Problem verlangt einen ständigen kompromißlosen Kampf gegen die Überreste der Vergangenheit und erfordert die ständige Aufmerksamkeit aller bewußten fortschrittlichen Kräfte. Die Gesetzlichkeitsaufsicht im Strafvollzug und bei der Wiedereingliederung ist ein wesentlicher Bestandteil im Kampf gegen die Rückfallkriminalität.

Viertens in der Aufsicht über die Beachtung der Gesetzlichkeit in der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte, insbesondere der Konfliktkommissionen. Dabei ist zu sichern, daß aus ihrer Tätigkeit wichtige Schlußfolgerungen für den weiteren Kampf gegen die Kriminalität gezogen werden. Die Erfahrungen zeigen, daß die Mehrheit der Konfliktkommissionen eine ausgezeichnete Arbeit bei der Vorbeugung leistet und einen hervorragenden Anteil im Kampf um die sozialistische Moral hat.

Fünftens in der qualifizierten Bearbeitung der Eingaben und Beschwerden der Werktätigen zur konsequenten Sicherung ihrer Rechte und Interessen im Großen wie im Kleinen. Den Eingaben müssen die Staatsanwälte hellhörig, aufmerksam und sachlich begegnen. Sie müssen in jedem Fall dafür sorgen, daß rechtmäßige Forderungen der Bürger befriedigt werden, über nicht gerechtfertigte Forderungen sind die Bürger aufzuklären. Bei der Bearbeitung von Beschwerden aufgedeckte Verletzungen der Gesetzlichkeit sind jeweils in geeigneter Form dem Gesetzesverletzer mitzuteilen bzw. durch den Staatsanwalt an Ort und Stelle auszuwerten.

In allen diesen Fragen haben wir nicht nur mit dem Verstand, sondern auch mit dem Herzen zu entscheiden und, wie Erich Honecker auf dem Parteitag sagte, den Gedanken und Vorschlägen der Werktätigen sowie ihren Bedürfnissen und Interessen die überall gebotene Aufmerksamkeit entgegenzubringen.^{5/}

Sechstens in der Aufsicht über die Einhaltung der Gesetzlichkeit durch die staatlichen Organe, Institutionen, Betriebe und Genossenschaften entsprechend den Vorgaben in unseren zentralen Arbeitsplänen, wobei gesamtstaatliche Führungsaufgaben, wie sie in den Arbeitsplänen des Ministerrates enthalten sind, zugrunde gelegt werden.

Höhere Qualität der Gesetzlichkeitsaufsicht

Diese Aufgaben umfassen das für die DDR notwendige und realisierbare System der staatsanwaltschaftlichen Gesetzlichkeitsaufsicht.

Die Forderung nach höherem gesellschaftlichen Nutzen der Gesetzlichkeitsaufsicht ist nicht in erster Linie ein quantitatives Anliegen. Sie zielt im Kern vielmehr darauf ab, durch bessere Nutzung unserer Erkenntnisse in Schwerpunkten staatlicher Führungstätigkeit aussagekräftiger zu werden und zugleich die Öffentlichkeit stärker zur Einhaltung unseres Rechts zu mobilisieren. Wir gehen nach wie vor davon aus, daß unsere Tätigkeit bei der Gesetzlichkeitsaufsicht insbesondere der vorbeugenden Kriminalitätsbekämpfung dienen muß.

Das bedeutet vor allem:

1. Die Staatsanwaltschaft darf keine ihr bekannt gewordene Gesetzesverletzung unbeachtet lassen. Das ist ein unumstößlicher Grundsatz, der nicht umgangen werden darf. Die Staatsanwaltschaft muß allen ihr bekannt gewordenen Gesetzesverletzungen nachgehen und je nach ihrer Art und Schwere von den Gesetzesver-

^{4/} Vgl. hierzu Streit, „Der Kampf gegen die Kriminalität und die Aufgaben der Staatsanwaltschaft“, III 1969 S. 657 ff.

^{5/} Vgl. Bericht des Zentralkomitees an den VIII. Parteitag der SED, a. a. O., S. 66.